

► Bundesfinanzministerium

Liebhabeiwahlrecht bei kleinen Fotovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken

| Das Bundesfinanzministerium gewährt Betreibern von kleinen Fotovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken ein neues steuerliches Wahlrecht. Sie können einen Antrag stellen, dass ein einkommensteuerlich unbeachtlicher Liebhabereibetrieb vorliegt. Folge: Die Gewinnermittlung in der Anlage EÜR ist damit nicht mehr erforderlich. |

PRAXISTIPP | Erfüllt ein Mandant die Voraussetzungen zur Ausübung dieses neuen Wahlrechts, sollten zwei Besonderheiten beachtet werden:

- Steuerbescheide der Vergangenheit werden ebenfalls geändert, wenn diese noch änderbar sind (z. B. unter Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO). Das kann schlimmstenfalls zu Steuernachzahlungen führen, wenn in diesen Jahren aus dem Betrieb der Fotovoltaikanlage bzw. des Blockheizkraftwerks Verluste erzielt wurden.
- Umsatzsteuererklärungen müssen trotz Einstufung als Liebhabereibetrieb weiterhin ans Finanzamt übermittelt werden.



↘ **FUNDSTELLE**

- BMF 2.6.21, IV C 6 – S 2240/19/10006 :006, www.de/astw, Abruf-Nr. 222838

► Dienstwagenbesteuerung

Wechsel der Bewertungsmethode zulässig

| Stellt ein Arbeitgeber einem Mitarbeiter dauerhaft einen Dienstwagen zur Nutzung zur Verfügung und darf der Pkw auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte verwendet werden, ist der geldwerte Vorteil nach § 8b Abs. 2 Satz 3 EStG nach der sogenannten 0,03 %-Regelung zu ermitteln. Dabei werden auch Monate besteuert, in denen der Arbeitnehmer seinen Dienstwagen wegen Homeoffice oder Krankheit tatsächlich nicht für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt hat. |